



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/833

Stadt

Solingen

Der Oberstadtdirektor

Stadterwaltung Amt: 51 Postfach 100165 · 5650

Jugendamt

Präsidentin des Nordrhein-
westfälischen Landtags

4000 Düsseldorf

Gebäude
Zimmer
Ruf (0212) 2900
bei Durchwahl 290 5200
Sprechzeiten
Auskunft erteilt

Rathaus Solingen-Ohligs
123
2900

Herr Berenfänger

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Tag

51
Be/N

22.7.91

Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses der Stadt Solingen
zum 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des
Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen
für Kinder - GTK)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Jugendhilfeausschuß der Stadt Solingen hat die beigelegte
Stellungnahme in seiner Sitzung am 15.7.91 beschlossen.

Ich überreiche Ihnen diese Stellungnahme mit der Bitte um Kennt-
nisnahme und der damit verbundenen Bitte, die Stellungnahme im
weiteren Gesetzgebungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Drost

D r o s t
Beigeordneter

Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses zum 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

1. Sicherstellung der Finanzierung der Betriebskosten für die Elterninitiativen und die "armen Träger"

Bislang gilt grundsätzlich zur Finanzierung der Betriebskosten eine Aufschlüsselung von 32 % Anteil Land, 32 % Anteil der Kommunen und 36 % Anteil der Träger.

Diese Grundregelung wurde durch das geltende Kindergartenrecht, insbesondere für Elterninitiativen und sog. "arme Träger" wie folgt verbessert:

55 % Anteil des Landes, 32 % Anteil der Kommunen und 13 % Anteil der Träger.

Mit dem Gesetzentwurf wird nunmehr die Finanzierung der Betriebskosten deutlich verschoben, zugunsten des Landes, zu Lasten der Kommunen und der Träger.

Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Solingen fordert den Landtag NW auf, die öffentliche Finanzierung der Betriebskosten (incl. Verwaltungskosten) für "arme Träger" und Elterninitiativen sicherzustellen und die öffentliche Förderung auf insgesamt 95 % festzuschreiben.

2. Entlastung der Kommunen

Diese Neufestsetzung der Fördersätze darf keinesfalls zu einer weiteren Belastung der Kommunen führen. Nach dem Gesetzentwurf kommen auf die Kommunen erhebliche Mehrbelastungen zu. Während sich das Land Nordrhein-Westfalen aus der Finanzierung zurückzieht, wird die Belastung der Kommunen nunmehr drastisch erhöht. Auch die zusätzliche Gewährung eines "Sonderanteils" von 5 bzw. auf 7 % (vergl. § 18,4) für finanzschwache Träger führt kaum zu einer spürbaren Entlastung.

Der Jugendhilfeausschuß erwartet, daß sich das Land zumindest in der bisherigen Förderhöhe an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen beteiligt.

3. Verteilkampf auf örtlicher Ebene

Im Gesetzentwurf ist nicht definiert, welche Verbände als "arme Träger" zu definieren sind. Die bisherige gesetzliche Regelung war gut, und es besteht keine Notwendigkeit, den Sachverhalt neu zu regeln. Auch ist eine klare Regelung über die Grundsätze und Verfahrensweisen für die Verteilung des Sonderanteils (vergl. § 18,4) nicht gegeben.

Ohne solche Regelungen wird es vor Ort zu reinen Machtkämpfen kommen. Eine derartige Verschiebung von Verantwortlichkeiten von Land auf Kommune bedeutet das Gegenteil einer Stärkung von örtlicher Verantwortung.

4. Beitragseinzugsverfahren

In der öffentlichen Diskussion entstand der Eindruck, daß das Land den Eltern Unredlichkeit bei der Eigenfestsetzung des Beitrags unterstellt. Derartige Unterstellungen dienen nicht einer sachgerechten Diskussion.

Die vorgesehene Regelung gem. § 17 zieht erheblichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen nach sich und führt neben den bereits hohen Betriebskostenanteilen (vergl. Punkt 2) zu weiteren, hohen Personalkosten für die Kommunen, sowohl bei der Verwaltung des Jugendamtes, als z. B. auch bei der Stadtkasse.

5. Bedarfsfestsetzung

Bislang gab es eine klare Festschreibung des Bedarfs für Plätze in Kindertageseinrichtungen von 75 %. Nach dem Gesetzentwurf wird nun keine Bedarfsregelung mehr festgeschrieben.

Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Solingen erwartet eine klare Bedarfsaussage für alle Altersgruppen, damit auch zukunftsweisend geplant werden kann. Sachlich gerechtfertigt erscheint dem Jugendhilfeausschuß die vom Landschaftsverband vorgeschlagene Bedarfsfestsetzung in Höhe von 95 % unter Berücksichtigung von 3 1/2 Jahrgängen.

6. Investitionsförderung

Im engen Zusammenhang mit der Bedarfsplanung muß auch die Investitionsförderung neu zu schaffender Einrichtungen gesehen werden.

Der Jugendhilfeausschuß erwartet weiterhin die deutliche finanzielle Mitwirkung des Landes bei der Realisierung weiterer Kindergartenbauten. Es muß eine Anteilsfinanzierung des Landes in Höhe von mindestens 50 % der tatsächlichen Kosten gesetzlich festgeschrieben werden.

7. Horte, Schulkinderhäuser und sonstige Gruppen

Das Modell der Schulkinderhäuser erscheint wenig durchdacht. Ohne nähere Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen ist dieses Modell nicht nachvollziehbar.

Statt dessen sollten Horte sowie altersgemischte Gruppen in das Gesetz aufgenommen werden. Auch ist die Förderung von integrativen Gruppen regelungsbedürftig.

8. Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Erweiterung und Festschreibung der Betriebs- und Öffnungszeiten (vergl. § 9) wird begrüßt. Neben den Interessen der Kinder und der Eltern sind auch die Interessen der ErzieherInnen zu berücksichtigen.

Es müssen verbindliche Regelungen zum personellen Bedarf getroffen werden. Nur dadurch ist eine Sicherstellung der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Erhalt des pädagogischen Auftrags der Einrichtung gewährleistet.

9. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind für die Eltern mit niedrigem Jahreseinkommen bis 48.000,00 DM, insbesondere bei den Kindern bis zu drei Jahren, zu hoch. Die Einkommensgrenze soll aufgrund der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bemessen werden.

Solingen, den 15.7.91